

Richtlinien RELE 2014-2020; Vierte Änderung

RdErl. des MWL vom XX.XX.XXXX – 63-60100

Bezug:

RdErl. des MULE vom 1.11.2017 (MBI. LSA 2018, S. 86), zuletzt geändert durch RdErl. des MULE vom 11.3.2021 (MBI. LSA S. 277)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 1 Nummer 2 wird der Tabelle folgende Zeile angefügt:

Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus und Errichtung von Löschwasserentnahmestellen (FP 6316 – Feuerwehrinfrastruktur zum Schutz der Bevölkerung)	G
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

- b) Nach Abschnitt 2 Teil F wird folgender Teil G angefügt:

„Teil G

Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus und Errichtung von Löschwasserentnahmestellen

1. **Zweck**

Zweck der Förderung ist es, die Leistungsfähigkeit der für den Brandschutz zuständigen gemeindlichen Aufgabenträger in Sachsen-Anhalt zu stärken, um eine leistungsfähige Feuerwehrinfrastruktur zum Schutz der Bevölkerung vorzuhalten.

2. **Gegenstand der Förderung¹**

- 2.1 **Förderfähig sind:**

¹ Abweichungen von den DIN-Normen sind zulässig, sofern dadurch die Funktionalität nach Einschätzung durch die Bewilligungsbehörde nicht beeinträchtigt wird.

- a) der Neubau von Feuerwehrräumen unter Einhaltung der DIN 14092,
- b) die Erweiterung von Feuerwehrräumen unter Einhaltung der DIN 14092,
- c) der Umbau von bestehenden Feuerwehrräumen unter Einhaltung der DIN 14092,
- d) der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrraum unter Einhaltung der DIN 14092 und
- e) die Errichtung von Löschwasserentnahmestellen in der Form von
 - (1) Zisternen nach DIN 14230 mit einer Mindestentnahmemenge ab 96 m³,
 - (2) Löschwasserteichen nach DIN 14210 mit einer Mindestfüllmenge von 1 000 m³ sowie
 - (3) Löschwasserbrunnen nach DIN 14220.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Investitionskosten zur Umsetzung der unter Nummer 2.1 aufgeführten Vorhaben.

2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben:

- a) wenn für das Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mit der Bauausführung oder der Leistungsphase "8" HOAI begonnen wurde,
- b) für unbare Eigenleistungen,
- c) für Kosten für Planungsleistungen,
- d) für die nachfolgenden Leistungen gemäß der DIN 276 in der aktuellen Fassung:
 - Kostengruppe 100 und Untergliederungen,
 - Kostengruppe 200 und Untergliederungen,
 - Kostengruppe 600 und Untergliederungen,
 - Kostengruppe 700 und Untergliederungen,
 - Kostengruppe 800 und Untergliederungen,
- e) für Kraftfahrzeugstellplätze über dem Bedarf, der aufgrund gesetzlicher, kommunal- oder ortsrechtlicher, normungsrechtlicher oder unfallversicherungsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere baufachlicher Bestimmungen, vorgeschrieben ist,
- f) für Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen,
- g) für Multifunktionsräume, soweit sie nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf des beantragten Feuerwehrraumes hinausgehen,
- h) für Maßnahmen, die ausschließlich der laufenden Instandhaltung und der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen,

- i) für Ersatzbeschaffungen bereits geförderter Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen innerhalb der Zweckbindungsfrist,
- j) für die Umsatzsteuer,
- k) für den Betrieb und die Unterhaltung der Feuerwehrehäuser und Löschwassereinsatzstellen und
- l) für Pflege und Unterhaltung von Pflanzungen

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Einheits- oder Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben in ländlich geprägten Gemeinden und Ortsteilen mit bis zu 10 000 Einwohnern. Grundlage hierfür bildet die digitale Fördergebietskulisse ELER.

Die Ortsteile sind siedlungsstrukturell abgegrenzt, mit einem eigenen Namen versehen und wurden zu einem unbestimmten früheren Zeitpunkt in eine Gebietskörperschaft eingemeindet oder auf der Grundlage eines Gebietsänderungsvertrages zusammengeschlossen und haben dennoch weiterhin ihren ländlich geprägten Charakter behalten.

4.2 Es können nur Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchst. a bis d beantragt werden, für die eine Stellungnahme des Landkreises zur fachlichen Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme auf der Grundlage der geltenden Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung vorliegt.

4.3 Gefördert werden maximal ein Vorhaben gemäß Nummer 2.1 Buchst. a bis d, und zwei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchst. e pro Antragsteller.

4.4 Förderfähig nach Nummer 2.1 Buchst. a bis d sind nur Vorhaben, deren förderfähige Kosten einen Betrag von 300 000 Euro (Untergrenze) übersteigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Finanzierung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Der Wiederaufbaufonds der EU beteiligt sich mit bis zu 100 v. H. der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

5.4 Die Obergrenze der Zuwendung nach Nummer 2.1 Buchst. a bis d bemisst sich nach der Anzahl der Stellplätze für Einsatzfahrzeuge, welche im Rahmen des Vorhabens errichtet werden.

Wird ein Stellplatz errichtet, beträgt die Obergrenze der Förderung 350 000 Euro.

Werden zwei Stellplätze errichtet, beträgt die Obergrenze der Förderung je Stellplatz 300 000 Euro.

Werden drei Stellplätze errichtet, beträgt die Obergrenze der Förderung je Stellplatz 250 000 Euro.

Werden vier oder mehr Stellplätze errichtet, beträgt die Obergrenze der Förderung je Stellplatz 200 000 Euro.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

6.2 Die Förderung von Investitionen gemäß Nummer 2.1 Buchst. a bis d erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden. Die Förderung von Investitionen gemäß Nummer 2.1 Buchst. e erfolgen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb des vorgenannten Zeitraumes jede bauliche oder sonstige Veränderung an dem

geförderten Objekt und an den Eigentumsverhältnissen der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

6.3 Der Antragsteller ist verpflichtet bei einer Förderung nach Nummer 2.1 Buchst. e über die Zweckbindungsdauer die Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark. Die Bewilligungsbehörde entscheidet mittels Bescheid über die Gewährung von Zuwendungen.

7.2 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag vergeben, auf Abschnitt 1 Nummer 5.3 wird verwiesen. Zusätzlich ist eine elektronische Kopie des Originalantrags im pdf-Format an die Funktionsadresse (Feuerwehrinfrastruktur@alf.mule.sachsen-anhalt.de) der Bewilligungsbehörde zu senden ist.

7.3 Es erfolgt eine stichtagsbezogene Antragstellung. Entsprechend müssen sowohl der schriftliche Antrag als auch die elektronische Antragskopie bis zu diesem Datum bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Der Aufruf zur Antragstellung mit dem entsprechenden Stichtag und dem jeweiligen Budget erfolgt sowohl für Feuerwehrhäuser als auch für Löschwasserentnahmestellen. Er wird auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Sport und auf dem Portal www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort „Investitionsförderung“ bekanntgegeben. Maßgeblich für die Einhaltung des Stichtages ist der Posteingangsstempel der zuständigen Bewilligungsbehörde.

7.4 Die Bewilligungsbehörde legt für die beantragten Baumaßnahmen fest, ob die Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist und unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung. Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung als fachlich zuständiger technischer staatlicher Verwaltung richtet sich nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Zahlstelle für die Agrarfonds EGFL und ELER und der Bauverwaltung.

7.5 Dem Förderantrag sind beizufügen:

- a) Nachweis der Eigentumsverhältnisse oder der Nutzungsberechtigung, die die beantragte Nutzung zulässt (Nutzungs- oder Pachtvertrag für mindestens 25 Jahre),
- b) Bauvorbescheid oder Baugenehmigung,
- c) sonstige für das Vorhaben erforderliche Genehmigungen,
- d) Bau- und Raumbedarfsplan nach ZBau 2018 für den beantragten Förderumfang (Raumnummer, Funktionsbezeichnung oder Fläche),
- e) haushaltsbegründende Unterlagen für die Einzelmaßnahme (Beschluss zur Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung des Antragstellers, Auszug aus dem genehmigten Haushaltsplan für das laufende Jahr oder Haushaltsauszüge betreffend die eingestellten Mittel),
- f) Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung,
- g) bei Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie bei Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus:
 - (1) geeignete Bauunterlagen, die mindestens Lageplan mit Außenanlagen, Grundrissen, Ansichten, Kostenberechnung (nach DIN 276) sowie einen Nachweis über die Einhaltung der erforderlichen Normen und technischen Richtlinien beinhalten,
 - (2) vorhandene Räumlichkeiten und deren Raumgrößen,
 - (3) gegenwärtiger baulicher Zustand des Feuerwehrhauses,
 - (4) Raumprogramm entsprechend Ausstattungs- und Personalbedarfsplanung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung sowie
 - (5) bei denkmalgeschützten Gebäuden die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde und
- h) bei Errichtung von Löschwasserentnahmestellen:
 - (1) geeignete Bauunterlagen, die mindestens den Lageplan, Ansichten, Kostenberechnung sowie einen Nachweis über die Einhaltung der erforderlichen Normen und technischen Richtlinien beinhalten,
 - (2) Auszug aus der gemeindlichen Löschwasserbedarfsplanung für die betreffende Ortschaft (Ist-Soll-Darstellung und Maßnahmenkatalog) sowie
 - (3) Projektunterlagen mit Übersichtsplan für den Löschbereich, Lageplan, Bauzeichnung, Nachweis zur Einhaltung der Normen und technischen Richtlinien, Kostenkalkulation.

7.6 Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens können durch die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen abgefordert werden.

7.7 Legt die Bewilligungsbehörde für die Baumaßnahme fest, dass die Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung beteiligt wird, bestimmt diese gemäß ZBau Nummer 5 die Art und den Umfang der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Bauunterlagen. Diese bestehen im Allgemeinen aus den in ZBau Nummern 5.2 bis 5.5 angegebenen Unterlagen.

7.8 Vorhaben sind durch die Bewilligungsbehörde, soweit zulässig, zweckmäßig und möglich, sachlich und zeitlich so miteinander und mit anderen Vorhaben abzustimmen und zu verknüpfen, dass Effizienz und Effektivität der Förderung erhöht und die mit der Förderung beabsichtigten Wirkungen verbessert werden. Das betrifft insbesondere Vorhaben und Projekte, die nach diesen Richtlinien sowie nach anderen Richtlinien, Programmen und Planungen des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft für die verschiedenen Bereiche nach Nummer 2.1 durchgeführt oder gefördert werden.

Bei der Abstimmung, Verknüpfung und Verzahnung von Vorhaben und Projekten ist zu gewährleisten, dass Doppelförderungen ausgeschlossen werden.

7.9 Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich, wenn die Vorhaben bereits gemäß Abschnitt 2 Teil D dieser Richtlinie, gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (Richtlinie Waldschutz–FP 7507)² oder gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung (Zuwendungsrichtlinie Brandschutz - ZuwRL BrSch)³ gefördert werden.

Ergänzend zu Abschnitt 1 Nummer 5.6 gilt, dass der Zuwendungsempfänger mit dem letzten Zahlungsantrag einen Sachbericht vorzulegen hat und der letzte Zahlungsantrag bis zum 30.6.2025 der Bewilligungsbehörde vorliegen muss.“

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An

² RdErl. des MULE vom 29.7.2019–52.4-64034, https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=7507_20_Richtlinie.pdf

³ MBl. LSA. 2017, 757

das Landesverwaltungsamt
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

ENTWURF